

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG  
DER NEBENAMTLICHEN BEHÖRDENMITGLIEDER  
(NEBENAMTSGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 28. MÄRZ 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 30. November 2006 beschlossen hatte, die oben erwähnte Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, haben wir das Geschäft an zwei weiteren Sitzungen vom 24. Januar 2007 und vom 28. März 2007 erneut beraten. Finanzdirektor Peter Hegglin vertrat die Angelegenheit aus Sicht der Regierung. Unterstützt wurde er von Direktionssekretär Tobias Moser, Martina Meienberg, Leiterin des Personalamtes, sowie von deren Stellvertreterin Claudia Fitz, die das Protokoll führte.

Wir erstatten Ihnen hierzu unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.  | Das Wichtigste in Kürze.....            | 2 |
| 2.  | Detailberatung.....                     | 3 |
| 2.1 | Modellberechnungen .....                | 3 |
| 2.2 | Diskussion der einzelnen Varianten..... | 6 |
| 3.  | Schlussabstimmung.....                  | 6 |
| 4.  | Finanzielle Auswirkungen .....          | 7 |
| 5.  | Zusammenfassung und Antrag.....         | 8 |

## 1. Das Wichtigste in Kürze

In Bezug auf die Ausgangslage und die Notwendigkeit für diese Gesetzesrevision verweisen wir im Wesentlichen auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates (Nr. 1425.1 - 12006) vom 4. April 2006, der vorberatenden Kommission (Nr. 1425.3 - 12159) vom 19. Juni 2006 und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1425.5 - 12173) vom 7. November 2006. Die bisherige Entschädigung der Mitglieder kantonsrätlicher Kommissionen für das Aktenstudium beruht auf einer langjährigen Praxis, welche aber nie im Gesetz verankert wurde. Mit Kantonsratsbeschluss vom 24. Februar 2005 wurde die Justizprüfungskommission für die Beratung von Geschäften aus der Justizgesetzgebung um 8 auf 15 Mitglieder erweitert. In diesem Zusammenhang stellte man die fehlende gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder für das Aktenstudium fest. Überdies besteht oft Unklarheit, wie Kürzestsitzungen von Kommissionen erfasst werden sollen. Mit dieser Vorlage sollen die Entschädigungsregelungen gesetzlich verankert und präziser gestaltet werden. Unsere Kommission hat sich nach intensiven Diskussionen für folgende Lösung entschieden:

Sämtliche Kommissionen werden gleich behandelt. Zudem erhalten die Präsidien und die Mitglieder für die Sitzungsteilnahme jeweils die gleiche Entschädigung, nämlich für Sitzungen bis zu zwei Stunden einen Sockelbetrag von Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde. Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden ebenfalls mit Fr. 26.– pro halbe Stunde entschädigt. Beim Aktenstudium aber wird zwischen Präsidium und Mitgliedern unterschieden: Die Präsidentin oder der Präsident kann Fr. 43.– pro halbe Stunde nach effektivem Zeitaufwand abrechnen. Für die Mitglieder aller Kommissionen wird für das Aktenstudium pauschal ein Zeitaufwand von vier Stunden pro besuchter Sitzung zum Ansatz von Fr. 43.- pro halbe Stunde angerechnet, sofern die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat.

Diese Regelung verursacht geschätzte jährliche Mehrkosten von Fr. 150'000.– (gemäss Berechnungen der Finanzdirektion).

## **2. Detailberatung**

### **2.1 Modellberechnungen**

Basis der Detailberatungen bildeten folgende insgesamt sieben Modellberechnungen der Finanzdirektion.

#### Variante 1:

Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen bis zwei Stunden Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde. Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde mit Fr. 26.– entschädigt. Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 22.– pro halbe Stunde nach effektivem Aufwand. Für die Kommissionsmitglieder beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 22.– pro halbe Stunde im Umfang der halben Dauer einer besuchten Sitzung.

Daraus ergäbe sich ein Minderaufwand von ca. Fr. 68'000.– pro Jahr.

#### Variante 2:

Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen bis zwei Stunden Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde. Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde mit Fr. 26.– entschädigt. Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 22.– pro halbe Stunde nach effektivem Aufwand. Für die Kommissionsmitglieder beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 22.– pro halbe Stunde im Umfang der ganzen Dauer einer besuchten Sitzung.

Daraus ergäbe sich ein Mehraufwand von ca. Fr. 2'000.– pro Jahr.

#### Variante 3:

Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen bis zwei Stunden Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde. Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde mit Fr. 26.– entschädigt. Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 26.– pro halbe Stunde nach effektivem Aufwand. Für die Kommissionsmitglieder beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 26.– pro halbe Stunde im Umfang der halben Dauer einer besuchten Sitzung.

Daraus ergäbe sich ein Minderaufwand von ca. Fr. 50'000.– pro Jahr.

Variante 4a:

Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen bis zwei Stunden Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde. Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde mit Fr. 26.– entschädigt. Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 26.– pro halbe Stunde nach effektivem Aufwand. Für die Kommissionsmitglieder beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 26.– pro halbe Stunde im Umfang der ganzen Dauer einer besuchten Sitzung.

Daraus ergäbe sich ein Mehraufwand von ca. Fr. 33'000.– pro Jahr.

Variante 4b:

Für Sitzungen des Kantonsrates beziehen das Präsidium und die Mitglieder Fr. 307.– pro Halbtage.

Das Sitzungsgeld für Kommissionen beträgt für Sitzungen bis zwei Stunden Fr. 176.–, darüber hinaus Fr. 44.– pro halbe Stunde. Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde mit Fr. 44.– entschädigt. Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 26.– pro halbe Stunde nach effektivem Aufwand. Für die Kommissionsmitglieder beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 26.– pro halbe Stunde im Umfang der ganzen Dauer einer besuchten Sitzung.

Daraus ergäbe sich ein Mehraufwand von ca. Fr. 375'000.– pro Jahr.

Variante 5:

Das Sitzungsgeld für Kommissionen beträgt für Sitzungen bis zwei Stunden Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde. Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde mit Fr. 26.– entschädigt. Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 43.– pro halbe Stunde nach effektivem Aufwand. Für die Kommissionsmitglieder beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 43.– pro halbe Stunde im Umfang der halben Dauer einer besuchten Sitzung.

Daraus ergäbe sich ein Mehraufwand von ca. Fr. 35'000.– pro Jahr.

Variante 6a:

Das Sitzungsgeld für Kommissionen beträgt für Sitzungen bis zwei Stunden Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde. Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde mit Fr. 26.– entschädigt. Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 43.– pro halbe Stunde nach effektivem Aufwand. Für die Kommissionsmitglieder beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 43.– pro halbe Stunde im Umfang von sechs Stunden pro besuchter Sitzung.

Daraus ergäbe sich ein Mehraufwand von ca. Fr. 310'000.– pro Jahr.

Variante 6b:

Das Sitzungsgeld für Kommissionen beträgt für Sitzungen bis zwei Stunden Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde. Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde mit Fr. 26.– entschädigt. Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 43.– pro halbe Stunde nach effektivem Aufwand. Für die Kommissionsmitglieder beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 43.– pro halbe Stunde im Umfang von vier Stunden pro besuchter Sitzung.

Daraus ergäbe sich ein Mehraufwand von ca. Fr. 150'000.– pro Jahr.

Variante 6c:

Das Sitzungsgeld für Kommissionen beträgt für Sitzungen bis zwei Stunden Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde. Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde mit Fr. 26.– entschädigt. Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 43.– pro halbe Stunde nach effektivem Aufwand. Für die Kommissionsmitglieder beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 43.– pro halbe Stunde im Umfang von fünf Stunden pro besuchter Sitzung.

Daraus ergäbe sich ein Mehraufwand von ca. Fr. 241'000.– pro Jahr.

## 2.2 Diskussion der einzelnen Varianten

Die verschiedenen Varianten wurden kontrovers diskutiert. Besonders umstritten war der Vorschlag zur Sonderbehandlung der Staatswirtschaftskommission und der Justizprüfungskommission, weil damit Ungleichheiten geschaffen würden. Grundsätzlich nicht bestritten wurde, dass die Kommissionen, die bisher das Aktenstudium nach Aufwand abgerechnet hatten, Einbussen zu Gunsten der übrigen Kommissionen in Kauf nehmen müssten. Einig war man sich zudem, dass eine zu massive Erhöhung der Kommissionsentschädigungen negative Reaktionen auslösen könnte. In Bezug auf die einzelnen Details dieser Vorlage gingen jedoch bis zur Schlussabstimmung die Meinungen sehr stark auseinander.

## 3. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurden zunächst die Varianten zur Auswahl gestellt:

|              |                           |
|--------------|---------------------------|
| Variante 1:  | abgelehnt                 |
| Variante 2:  | abgelehnt                 |
| Variante 3:  | abgelehnt                 |
| Variante 4a: | zur Abstimmung (Antrag 1) |
| Variante 4b: | abgelehnt                 |
| Variante 5:  | zur Abstimmung (Antrag 2) |
| Variante 6a: | abgelehnt                 |
| Variante 6b: | zur Abstimmung (Antrag 3) |
| Variante 6c: | abgelehnt                 |

Es wurden anschliessend folgende Anträge gestellt:

### 1. Zu Variante 4a:

Mit dem Zusatz ergänzen, dass die Staatswirtschaftskommission und die Justizprüfungskommission das Aktenstudium nach effektivem Aufwand abrechnen können (geschätzter Mehraufwand Fr. 52'250.– pro Jahr).

## 2. Zu Variante 5:

Mit dem Zusatz ergänzen, dass die Staatswirtschaftskommission und die Justizprüfungskommission das Aktenstudium nach effektivem Aufwand abrechnen können (geschätzter Mehraufwand Fr. 85'500.– pro Jahr).

## 3. Zu Variante 6b:

Mit dem Zusatz ergänzen, dass eine Entschädigung für das Aktenstudium nur für Sitzungen über zwei Stunden erfolge.

Die Abstimmung über die Anträge 1 bis 3 ergab folgendes Stimmenverhältnis:

Antrag 1 (Variante 4a): 5 Stimmen

Antrag 2 (Variante 5): 1 Stimme

Antrag 3 (Variante 6b): 6 Stimmen

Gegenmehr (zu Antrag 3): 6 Stimmen

Stichentscheid des Präsidenten für Antrag 3 (Variante 6b).

Die Kommission hat sich somit mit 7 Stimmen (6 Stimmen plus Stichentscheid des Präsidenten) entschieden, dem Kantonsrat Variante 6b mit Zusatz (Vergütung für Aktenstudium nur für Sitzungen über zwei Stunden) vorzuschlagen.

Für die Beratungen in der Staatswirtschaftskommission wurde überdies die Finanzdirektion beauftragt, die Varianten 4a und 5 mit den beantragten Änderungen zu berechnen.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Die von der Kommission ausgearbeitete Regelung verursacht jährliche Mehrkosten von ca. Fr. 150'000.–. Ein solcher Mehraufwand ist vertretbar und lässt sich mit dem Hinweis darauf begründen, dass andererseits Kürzestsitzungen neu pro halbe Stunde abgerechnet werden statt wie bisher zum vollen Halbtagestarif. Auch die übrigen Sitzungen werden neu (ab zwei Stunden) pro halbe Stunde und nicht mehr pro Halbtag abgerechnet. Hinzu kommt, dass mit der neuen Lösung keineswegs etwa jedes Parlamentsmitglied insgesamt eine höhere Entschädigung erhält. Im Gegenteil nehmen die Kommissionen, die bisher Aktenstudium abgerechnet haben, Einbussen zu Gunsten der anderen Kommissionen in Kauf.

## 5. Zusammenfassung und Antrag

Die Kommission ist sich nach wie vor bewusst, dass auch mit dieser nun von ihr vorgeschlagenen Regelung letztlich nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden können und Differenzen zwischen den jeweiligen Auffassungen bestehen bleiben. Eine letzte Gerechtigkeit für alle gibt es ohnehin nicht. Wie wir aber bereits in unserem Bericht und Antrag vom 19. Juni 2006 (Nr. 1425.3 - 12159) ausdrücklich aufgeführt hatten, liegt dies in der Natur der Sache, da die Entschädigungen für politische Nebenämter nur schwerlich messbar und noch viel weniger verifizierbar sind.

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen deshalb,

auf die Vorlage Nr. 1425.7 - 12442 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 28. März 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Karl Nussbaumer

### **Kommissionsmitglieder:**

Nussbaumer Karl, Menzingen, **Präsident**  
Balsiger Rudolf, Zug  
Fähndrich Burger Rosemarie, Steinhausen  
Häcki Felix, Zug  
Hodel Andrea, Zug  
Iten Albert C., Zug  
Iten Franz Peter, Unterägeri  
Lehmann Martin B., Unterägeri  
Lötscher Thomas, Neuheim  
Meienberg Eugen, Steinhausen  
Schmid Heini, Baar  
Töndury Regula, Zug  
Villiger Werner, Zug  
Wicky Vreni, Zug  
Winiger Erwina, Cham